



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
5020 Salzburg

Salzburg, am 20.08.2025

**Betreff: Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der Wildregionen im Land Salzburg betreffend die Wildart Biber zu einem Maßnahmengebiet erklärt werden (Maßnahmengebietsverordnung Biber 2025 und 2026); Aussendung zur Begutachtung
Zahl 20031-LFW/723/305/4-2025**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Verordnungsentwurf nimmt die LUA in offener Frist wie folgt Stellung:

Der Biber unterliegt dem strengen Artenschutzregime der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und ist hier in Anhang II (Verpflichtung zur Ausweisung von Schutzgebieten) und Anhang IV lit a (Artenschutzbestimmungen) gelistet. Während die Artenschutzbestimmungen in § 103 in Anlehnung an die FFH-RL geregelt sind, besteht kein (Wild-)Europaschutzgebiet für den Biber. Dem Naturschutzgesetz unterliegende Europaschutzgebiete mit dem Biber im Standarddatenbogen beschränken sich auf den Flachgau, in den südlichen Bezirken, in der alpinen Region besteht ein Defizit, obwohl hier durchaus geeignete Gebiete vorhanden wären. Hier wird jedenfalls Handlungsbedarf gesehen.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf umfasst Maßnahmen wie die Entfernung, Regulierung sowie Absenkung von Biberdämmen aber auch den Fang, die Umsiedlung und die Tötung der geschützten Biber. Für die durch den VO-Entwurf für den Biber bezweckten Maßnahmen ist die Ausnahme von den Artenschutzbestimmungen gemäß § 104 b JG bzw. Art. 16 FFH-RL erforderlich. Dafür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Es gibt keine andere zufriedenstellende Lösung, um den angestrebten Zweck zu erreichen,
2. der günstige Erhaltungszustand (Art. 1 lit. i der FFH-Richtlinie) wird trotz Ausnahmen nicht beeinträchtigt und
3. es liegt ein zulässiger Ausnahmezweck vor.



Zu § 1 Regelungsgegenstand und Ziel

In Abs 2 ist ausgeführt: *Ziel dieser Verordnung ist, unter Einhaltung der Vorgaben des Art 16 der FFH-Richtlinie das Wald-, Wild- und Umweltgleichgewicht im Sinn des § 3 JG in den betroffenen Gebieten wiederherzustellen.* Mit dieser Formulierung kann der vorliegende VO-Entwurf aber nicht begründet werden, denn es ist in Untersuchungen vielfach erwiesen, dass Biber durch ihre Aktivitäten Lebensraum und Strukturvielfalt schaffen, von denen zahlreiche, zumeist gefährdete Tier- und Pflanzenarten profitieren und somit deutlich zu einer Erhöhung der Biodiversität beitragen. Dies ist auch in den Erläuterungen im Kapitel „Ökologische Funktion im Naturhaushalt“ (Seite 11ff) anschaulich beschrieben. Dem *Schutz anderer wildlebender Tiere und Pflanzen sowie natürlicher Lebensraumtypen, insbesondere die Erhaltung und Vernetzung der natürlichen Lebensräume* dient die gegenständliche Verordnung daher keinesfalls. Diese Bestimmung in § 1 Abs 2 Z4 kann daher nicht als Ausnahmestück für die vorgesehenen Maßnahmen herangezogen werden und sollte daher gestrichen werden.

Denn auch die in den Erläuterungen angeführten negativen Auswirkungen auf Äsche und Huchen sind primär nicht dem Biber, sondern der Kontinuitätsunterbrechung des Fließgewässers durch ein Kraftwerk geschuldet.

Zu § 3 Entfernung, Regulierung sowie Absenkung von Biberdämmen

Sofern die Eingriffe in bestehende Biberdämme in besiedelten Gebieten und zum Zweck des Schutzes vor Überflutung von Verkehrsinfrastruktur oder baulichen Anlagen erfolgen, können die Eingriffe durchaus gerechtfertigt sein und erscheinen nachvollziehbar. Dies insbesondere, wenn, wie in Abs 3 vorgesehen, die Maßnahmen nach Kontaktaufnahme mit dem Biberbeauftragten des Landes Salzburg und nach dessen fachlicher Beurteilung erfolgen. Derartige Eingriffe zur Vermeidung von Schäden in nicht überbaute, rein gärtnerisch oder land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind jedoch anders zu beurteilen, zumal hier zuvor die Option einer finanziellen Entschädigung im Einzelfall zu prüfen sein müsste. Denn bei nicht überbauten Flächen wäre bspw. auch eine Außernutzungsstellung von Gewässerrandstreifen eine geeignete Alternative. Derartige Maßnahmen könnten durchaus auch als Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 51 NSchG herangezogen werden, zumal damit eine Verbesserung sowohl in landschaftlicher als auch in ökologischer Hinsicht bewirkt würde. Damit kann auch eine entsprechende Entschädigung des Grundeigentümers sichergestellt werden. Gerade der Bereich Harhamer Oite/Alte Saalach stellt dies die primäre Maßnahme und jedenfalls eine geeignete Alternative zur Entfernung von Biberdämmen dar, zumal es sich in weiten Teilen des Abschnitts um Grünland ohne Infrastrukturanlagen handelt. Dies ergab eine Begehung der Wasserrechtsbehörde, mit ASV und Vertretern der Wassergenossenschaft sowie der LUA.

Positiv hervorzuheben ist die ausführliche Beschreibung der jeweiligen Biberregionen bzw. Biberreviere und der jeweiligen Konflikte sowie Maßnahmen in den Erläuterungen (Seite 32ff), was jedenfalls die erforderliche Transparenz gewährleistet. Auch wird zu diesen einzelnen Maßnahmengebieten immer darauf hingewiesen wird, dass *die jagdrechtlichen Bestimmungen der*



gegenständlichen Verordnung keine allfällig erforderlichen Bewilligungen auf Basis anderer Gesetze (zB Naturschutzrecht, Wasserrecht, Forstrecht) ersetzen. Dieser Hinweis ist korrekt und wichtig, handelt es sich bei den Gewässern doch um nach **§ 24 NSchG geschützte Lebensräume**, teilweise betreffen die Maßnahmen zudem **Schutzgebiete, wie das ESG Fraham-Aag-Zellhof, das NSG Trumerseen, das NSG Fuschlsee, den GLT Freisaal oder den GLT Griebener Moor**. In den meisten Fällen liegen bisher weder naturschutzrechtliche Bewilligungen vor, noch wurde die LUA von der Einleitung entsprechender Verfahren informiert. **Es ist daher darauf hinzuweisen, dass bei Umsetzung der Maßnahmen ohne rechtskräftige Naturschutzbewilligung mit der Einleitung von Wiederherstellungsverfahren zu rechnen ist.**

Zu § 4 Entnahme, Entnahmebereiche und Kontingent

Eine Entnahme von Tieren ist zwar über ein Ausnahmeverfahren im Rahmen enger, oben angeführter Bedingungen möglich. Dies erfordert aber immer eine Einzelfallprüfung und neben dem Vorliegen eines zulässigen Ausnahmезwecks auch das Fehlen anderer zufriedenstellender Lösungen (Alternativenprüfung).

Diese Alternativenprüfung entfällt jedoch bei der durch die gegenständliche VO ermöglichten Tötung von 30 Bibern (15 Bibern jährlich). Denn bspw. die Vermeidung land- und forstwirtschaftlicher Schäden lässt sich auch durch andere Maßnahmen lösen. Aus fachlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, welche Verbesserung durch die Tötung der Biber erreicht werden soll. Denn bei einer Entnahme von Tieren ist höchstens kurzfristig mit Auswirkungen auf den betroffenen Gewässerabschnitt zu rechnen, da – wie auch in den Erläuterungen ausgeführt (Seite 21) – von einer neuerlichen und raschen Besiedlung durch einwandernde Individuen auszugehen ist. Die Tötungen mit dem Hinweis auf einen „sozioökonomischen Interessensausgleich“ (z.B. Erläuterungen Seite 47) zu begründen, erscheint lediglich als Umschreibung für ein Zugeständnis an bzw eine „Beruhigung“ betroffener Grundeigentümer. In der Vergangenheit hat sich aber wiederholt gezeigt, dass die Tötung einzelner Individuen sogenannter Problemarten, bspw bei den fischfressenden Arten Graureiher und Kormoran, als Problemlösung völlig ungeeignet ist. Denn weder konnten damit die Begehrlichkeiten seitens der Fischer zufriedengestellt werden, noch wurden die angegebenen Schäden reduziert, so dass in der Folge die Abschussfreigaben laufend erhöht wurden. Die Tötung von Bibern wird daher ebenfalls nicht zu einer erhöhten Akzeptanz bei den Betroffenen führen. Eine Problemlösung für Biberaktivitäten ist durch die ermöglichten Tötungen ebenfalls nicht zu erwarten, was die Freigaben zu einem untauglichen Mittel zur Konfliktlösung macht und einen Abschuss bzw. die Tötung nicht rechtfertigt.

Außerdem soll die rechtlich für Ausnahmen aus dem Verbotstatbestand der Tötung erforderliche Einzelfallprüfung nun durch die geplante VO ersetzt werden, zumal, wie in den Erläuterungen angeführt, „*die Ausnahmeerteilung durch Verordnung auch der Vermeidung langwieriger und kostenintensiver Behördenverfahren*“ dient. Damit wird aber auch klargestellt, dass mit der gegenständlichen Maßnahmengebietsverordnung Biber 2025 und 2026 die Aarhus-Parteienrechte von NGOs gezielt ausgeschaltet werden. Dies stellt einen Widerspruch zur Aarhus-



Konvention dar. Auf ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen unvollständiger Umsetzung dieser EU-Richtlinie wird verwiesen.

Fazit

Die gegenständliche Maßnahmengebietsverordnung Biber 2025 und 2029 entstand zwar auf einer sehr guten Datengrundlage mit langjährigen, wissenschaftlich sauber durchgeführten und dokumentierten Erhebungen. Auch die zoologischen Ausführungen zum Biber und Beschreibung der einzelnen Maßnahmen in den beiliegenden Erläuterungen sind fachlich sehr fundiert. Die Maßnahmen zur Entfernung und Regulierung von Biberdämmen sind gebietsweise eindeutig zugeordnet und klar umrissen. Sie stellen in vielen Fällen eine mögliche Vorgangsweise zur Vermeidung von Schäden an Infrastruktur dar. Zur Vermeidung von land- und forstwirtschaftlichen Schäden sollte aber primär die finanzielle Entschädigung gewählt werden. Die Eingriffe in naturschutzrechtlich geschützte Lebensräume oder Schutzgebiete erfordern auch bei Erlassung der Maßnahmengebietsverordnung Biber nach wie vor eine entsprechende Bewilligung.

Die Entnahme und Tötung von Bibern zur Verhinderung von Schäden ist aber weder ausreichend begründet noch als Mittel geeignet, zumal lediglich von einer nur kurzfristigen Wirkung auszugehen ist. Es bestehen darüber hinaus geeignetere Alternativen, so dass die Ausnahmevoraussetzungen für die Tötung der geschützten Tiere nicht erfüllt sind.

In der vorliegenden Maßnahmengebietsverordnung Biber fehlen zudem Maßnahmen zur Lenkung der Tiere in unkritische Gewässerbereiche oder die Außernutzungsstellung von Gewässerrandstreifen, in denen die Biber ungestört ihren Aktivitäten nachgehen können, völlig. Solche ungenutzten Gewässerrandstreifen hätten vielfache positive Wirkungen und würden ein Profitieren von den zahlreichen Ökosystemdienstleistungen durch den Biber ermöglichen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Maßnahmengebietsverordnung Biber 2025-2026 zwar in Teilbereichen sinnvolle Maßnahmen zur Entschärfung von Gefahren durch Biberdämme ermöglicht. Sie kann aber erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligungen nicht ersetzen. Die Entnahme und Tötung von Bibern ist wenig erfolgversprechend und erfüllt nicht die Erfordernisse an eine Ausnahme aus den Artenschutzbestimmungen, weshalb sich die LUA gegen die Freigabe von 30 Bibern für 2025 und 2026 ausspricht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesumweltanwaltschaft
Mag. Sabine Werner

